

Sicherungsangriff

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 12.10.20

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme
Erster Angriff

Inhaltsverzeichnis

1	Erster Angriff und Sicherungsangriff	3
2	Maßnahmen des Sicherungsangriffs	3
2.1	Maßnahmen bei Kenntnisnahme vom polizeilichen Ereignis	3
2.2	Maßnahmen auf dem Weg zum Ereignisort	5
2.3	Eintreffsituation	6
2.4	Gefahrenabwehr vor Ort	7
2.5	Schutz des subjektiven Befundes	7
2.6	Schutz des objektiven Befundes	9
2.7	Abschluss-/Nachlaufphase	15

1 Erster Angriff und Sicherungsangriff

Der Erste Angriff bezeichnet die polizeilichen Maßnahmen, die am Anfang der Bewältigung einer polizeilichen Lage stehen. Der Erste Angriff wird in zwei Phasen untergliedert nämlich den

- Sicherungsangriff und den
- Auswertungsangriff.

Der Sicherungsangriff bei Straftaten wird in aller Regel durch die Streifenwagenbesatzungen des Wach- und Wechseldienstes ausgeführt, während der nachfolgende Auswertungsangriff regelmäßig Sache der Kriminalpolizei ist und durch die K-Wache, die Spurensicherung und/oder durch Beamte eines Fachkommissariates vorgenommen wird, die einen Tatort aufsuchen.

Die Begriffe Erster Angriff, Sicherungsangriff und Auswertungsangriff werden in der PDV 100 Ziff. 2.2.3 definiert. Die PDV 100 ist für das taktische Vorgehen grundlegend.

Definition

Beim **Ersten Angriff** sind neben Maßnahmen der Gefahrenabwehr

- der Tatort zu sichern und erste wesentliche Feststellungen über den Tathergang zu treffen (**Sicherungsangriff**) und
- der Tatbefund zu erheben (**Auswertungsangriff**)

Die Maßnahmen des Sicherungsangriffs lassen sich am besten in einem Phasenmodell darstellen. Dieses besteht aus den Phasen

1. Kenntnisnahme vom Vorfall,
2. Fahrt zum Ereignisort,
3. Eintreffen am Tatort,
4. Gefahrenabwehr am Tatort,
5. Schutz des subjektiven Befundes,
6. Schutz des objektiven Befundes und
7. Abschluss- und Nachlaufphase.

2 Maßnahmen des Sicherungsangriffs

2.1 Maßnahmen bei Kenntnisnahme vom polizeilichen Ereignis

Die Polizei gewinnt auf unterschiedlichen Wegen von Straftaten und den dazugehörigen Tatorten Kenntnis. Der Regelfall ist, dass sich Bürger in der Telefonzentrale oder der Einsatzleitstelle ihrer Kreispolizeibehörde melden und den Fall, um den es geht, telefonisch mitteilen. Andere Wege der Kenntnisnahme sind, dass Bürger persönlich

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

in einer Polizeiwache vorsprechen, dass sie sich bei der Besatzung einer Funkstreife auf der Straße bemerkbar machen und den Sachverhalt schildern, dass sie sich per Mail oder per Brief bei der Polizei melden oder dass Polizeibeamte im Streifendienst eigene Feststellungen von einer Straftat treffen, etwa weil sie während der Streifenfahrt eine eingeschlagene Schaufensterscheibe sehen oder beim Einbiegen in eine Straße zufällig an den Ort einer Schlägerei geraten, die gerade im Gange ist.

In den Fällen, in denen die Polizei durch unmittelbaren telefonischen oder persönlichen Kontakt mit Bürgern von einer Straftat erfährt, müssen dem meldenden Bürger zum einen Fragen gestellt und zum anderen Verhaltensanweisungen gegeben werden.

Die Fragen sollten die so genannten „Sieben goldenen W“ umfassen:

- *Wer* meldet sich (genaue Personalien und Erreichbarkeit des Melders)? Wer hat die Tat begangen, wer ist ihr zum Opfer gefallen?
- *Wo* hat sich die Tat ereignet (Tatort)?
- *Wann* ist die Tat geschehen?
- *Was* wurde entwendet, was wurde beschädigt? Was gibt es am Tatort an Gefahren?
- *Wie* hat sich die Tat ereignet (genauer Ablauf, auch Modus Operandi)
- *Womit* wurde die Tat begangen (Tatwerkzeuge, Tatwaffe, Fluchtfahrzeug)
- *Warum* wurde die Tat begangen (Bereicherungsabsicht, Rache, fehlende Triebkontrolle etc.)?

Von großer Bedeutung sind bei der Befragung alle Informationen, die für eine mögliche Fahndung benötigt werden. Die Fahndung richtet sich in aller Regel auf eine oder mehrere Personen, die sich vom Tatort entfernt haben oder auf Fahrzeuge. Weitere Einzelheiten siehe weiter unten unter „Exkurs Fahndung“.

Neben den Fragen, die dem Melder der Straftat zu stellen sind, um einen möglichst umfassenden Informationsbestand und damit eine Grundlage für die richtigen polizeilichen Maßnahmen zu gewinnen, sind den Bürgern unter Umständen auch Verhaltensanweisungen zu geben. Dies können beispielsweise sein:

- Erste Hilfe leisten
- den Tatort nicht verlassen
- Zeugen zum Bleiben veranlassen
- Spuren schützen
- nicht erforderliche Veränderungen unterlassen
- Polizeikräfte in die Örtlichkeit einweisen (wenn sich der Einsatzort etwa im Freien oder in einem unübersichtlichen Wohnblock oder Betriebsgelände befindet)

2.2 Maßnahmen auf dem Weg zum Ereignisort

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere bei der Anfahrt auf tatbezogene Umstände zu achten.

Tatbezogene Umstände können etwa Personen sein, auf die eine bereits bekannte Personenbeschreibung zutrifft. Gibt es keine Personenbeschreibung, so kann es allerdings zu verkehrsarmen Zeiten, etwa in der Nacht, sinnvoll sein, überhaupt auf Personen zu achten, die aus Richtung des Tatortes kommen. Je weniger Menschen in einem bestimmten Gebiet auf der Straße unterwegs sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei Personen im Anfahrtsbereich um den oder die Täter handelt. Tatbezogene Umstände, die im Rahmen der Anfahrt zu beobachten sind, können aber auch Gegenstände sein. So hat der Täter, um seine Flucht zu erleichtern, möglicherweise unterwegs ein schweres Beutestück abgelegt oder seine Tatwerkzeuge oder eine Tatwaffe weggeworfen, um bei einer Kontrolle nicht damit in Verbindung gebracht zu werden. Es können also Gegenstände im Nahbereich des Tatortes auf der Straße oder dem Gehweg liegen.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, über die Nutzung von Sondersignalen und das verdeckte Abstellen von Dienstfahrzeugen zu entscheiden.

Je nach Tatort kann es sinnvoll sein, mit Sondersignalen, also mit eingeschalteter Sirene und/oder Blaulicht zum Tatort zu fahren (Rechtsgrundlage § 38 StVO; so genannte Wegrechte). Das kann in den Fällen von Vorteil sein, in denen eine eilige Anfahrt geboten ist (s. hierzu auch § 35 StVO; Sonderrechte) und nicht mehr damit zu rechnen ist, dass noch ein Täter vor Ort ist, der durch die Signale vertrieben werden könnte. Bei Straftaten, bei denen noch während der Anfahrt ein Schadenseintritt oder eine Schadensvergrößerung für das Opfer zu erwarten ist, kann das gezielte Einsetzen von Sondersignalen sinnvoll sein, um etwa bei einer Körperverletzung oder einer größeren Schlägerei schon von weitem deutlich zu machen, dass die Polizei gleich eintreffen wird. Dies kann den oder die Täter davon abhalten, ihre Verletzungshandlungen fortzusetzen. Anders ist es bei Taten, die in eine mögliche Geiselnahme umschlagen könnten, etwa Raubüberfälle in geschlossenen Räumen. Hier kann es gerade sinnvoll sein, für den Täter unhörbar und unsichtbar an den Tatort zu gelangen. Die Beamten werden in solchen Fällen ihre Fahrzeuge außerhalb des Sichtbereiches des Tatortes abstellen und sich unauffällig dem Tatort nähern, um keine Geiselnahme zu provozieren und den Täter außerhalb des Tatobjektes festzunehmen. Ob eine Anfahrt also mit oder ohne Sondersignale erfolgt und ob die Einsatzfahrzeuge verdeckt oder offen abgestellt werden, muss vom jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht werden.

Das Dilemma fast jedes polizeilichen Einsatzes ist, dass in aller Regel zum Geschehen am Einsatzort bei der Anfahrt nur unvollständige Informationen zur Verfügung stehen. Eine Beurteilung des Falles kann immer nur auf der Grundlage der Informationen erfolgen, die man zu diesem Zeitpunkt hat.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, dass bereits während der Anfahrt die Grundsätze der Eigensicherung zu beachten sind.

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Das bedeutet: Die Anfahrt darf nur in einer Art und Weise erfolgen, in der weder Unbeteiligte – etwa durch eine Hochgeschwindigkeitsfahrt durch eine Haltestelleninsel einer Straßenbahn – gefährdet werden, noch die eingesetzten Beamten selbst gefährdet sind. Wird danach im Rahmen der Annäherung an den Tatort der Einsatzwagen verlassen und ist möglich oder sogar bekannt, dass sich im oder am Tatobjekt ein Tatverdächtiger befindet, so ist schon bei dieser Annäherung zu Fuß in erhöhten Maße die Eigensicherung zu beachten und z. B. die Dienstwaffe einsatzbereit zu halten (s. hierzu auch den Leitfaden 371 zur Eigensicherung).

Neben den genannten Maßnahmen sind während der Anfahrt zwischen den Teamkollegen des Streifenwagens Absprachen zu treffen, wer vor Ort wie vorgehen wird, etwa wie man die Aufgaben am Tatort aufteilt und wie man sich Eingängen annähert. Beim Einsatz mehrerer Streifenwagen sollten zudem zwischen den verschiedenen Teams Absprachen über das taktische Vorgehen, also die Frage, wer aus welcher Richtung anfährt, welches Team welche Aufgaben übernimmt etc. über Funk oder per Telefon getroffen werden. Das Eintreffen am Einsatzort ist der Einsatzleitstelle umgehend mitzuteilen, damit dort ein Überblick darüber besteht, wer am Tatort anwesend ist und handeln kann.

2.3 Die Eintreffsituation

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, sich einen ersten Überblick zu verschaffen.

Dies bedeutet: Beim Eintreffen ist zunächst der Tatort Spuren schonend zu begehen und zu schauen, welche Situation vorgefunden wird, wo sich mögliche Tatspuren befinden und welche Personen vor Ort sind. Wie sieht der Tatort aus? Welchen Tatspuren sind erkennbar? Wo befinden sich welche Personen, die mit der Tat zu tun haben? Gibt es am Tatort eine Gefahr, die beseitigt werden müsste? Hat man sich einen Überblick verschafft, so sollte der Einsatzleitstelle schnellstmöglich eine kurze Lagemeldung gegeben werden, damit sie entscheiden kann, ob etwa weitere Polizeikräfte oder ein Rettungswagen entsandt oder von der Leitstelle aus schon weitere Maßnahmen veranlasst werden müssen. Wichtig: Die Begehung des Tatortes ist kein rechtlich neutraler Vorgang. Wenn Räume oder Grundstücke begangen und nach Spuren und verdächtigen Personen abgesucht werden, liegt regelmäßig eine Durchsuchung vor. Diese richtet sich, sofern es sich nicht um Räume eines Verdächtigen handelt, nach §§ 103 ff. StPO (Durchsuchung beim Unverdächtigen). Die Durchsuchung eines Tatortes greift in das Grundrecht des Berechtigten auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein und bedarf daher einer Eingriffsermächtigung. Aus taktischen Gründen sollte übrigens nicht nur der Tatort, sondern auch dessen Umgebung nach Spuren abgesucht werden.

2.4 Gefahrenabwehr vor Ort

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, Verletzten erste Hilfe zu leisten und ihre medizinische/ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Die Gefahrenabwehr geht der Strafverfolgung immer vor. Werden vor Ort Verletzte festgestellt, so muss – immer auch unter Berücksichtigung der Eigensicherung – ihre Versorgung sichergestellt werden. Möglicherweise reichen zur Versorgung die Mittel aus dem Verbandskasten des Streifenwagens, möglicherweise wird aber darüber hinaus auch noch die Hilfe von Sanitätern oder Ärzten benötigt, die dann sofort über die Einsatzleitstelle anzufordern sind.

Gefahrenabwehr am Tatort kann aber auch andere Facetten haben. So kann es am Einsatzort möglicherweise erforderlich sein, die Flucht eines gefährlichen Hundes aus einem Gebäude zu verhindern, damit Dritte und die eingesetzten Beamten nicht gefährdet werden. Möglicherweise wird eine Person gefunden, die mit einer Stromquelle in einer Badewanne Suizid geübt hat, so dass der Strom im Haus sofort abgeschaltet werden muss. Vielleicht wurde auch ein sprengstoffverdächtiger Gegenstand gefunden. Hier wäre erforderlich, dass der Einsatzort sofort großräumig abgesperrt und von Personen geräumt wird. Möglicherweise wird am Tatort aber auch eine Person angetroffen, die einen gefährlichen Gegenstand bei sich führt, so dass zunächst dafür zu sorgen ist, dass die Person die Herrschaft über diesen Gegenstand verliert.

2.5 Schutz des subjektiven Befundes

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, Zeugen festzustellen, zu trennen und zu befragen.

Hinsichtlich des subjektiven wie auch des objektiven Befundes ist der Tatort durch die Kräfte des Sicherungsangriffes „einzufrieren“. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Kräfte weder Spuren noch Zeugen verloren gehen dürfen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann lediglich durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr geboten sein, die der Strafverfolgung immer vorgehen.

Das obige Prinzip der PDV 100 bedeutet im praktischen Fall für den subjektiven Befund, dass zunächst am Tatort schnellstens festzustellen ist, wer möglicherweise etwas zum Sachverhalt beitragen kann. Anwesende Personen sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem geklärt ist, ob sie für die Sachverhaltsaufklärung von Bedeutung sind oder nicht, aufzufordern am Tatort zu verbleiben. Erst wenn feststeht, dass Anwesende keine sachdienlichen Angaben machen können, können die Personen entlassen werden.

Alle Personen, die Angaben zum Sachverhalt machen können, - es kann sich um Zeugen wie um Beschuldigte handeln - sind umgehend räumlich voneinander zu trennen, damit sie sich nicht mehr durch Gespräche gegenseitig beeinflussen und ihre Erinnerung ungewollt verfälschen können. Es lässt sich nicht verhindern, dass sich die Betroffenen vor Eintreffen der Polizei schon miteinander unterhalten konnten. Jedoch sollte dies nach Eintreffen der Sicherungskräfte unterbunden werden. So können bei

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

einem Tatort in geschlossenen Räumen die Personen in verschiedene Räume gebeten werden. Bei Tatorten im Freien müssen sie ggf. so weit von einander getrennt werden, dass sie außer Hörweite der jeweils anderen Personen sind.

Nach der Trennung der Personen sind diese zu befragen. Vor einer Belehrung über die Rechte und Pflichten von Zeugen/Beschuldigten ist eine kurze informatorische Befragung durch die Polizei zulässig. Diese informatorische Befragung darf sich aber nur darauf erstrecken, festzustellen, ob überhaupt ein polizeilich relevanter Fall vorliegt und ob die Befragten irgendetwas mit der Sache zu tun haben. Sobald dies geklärt ist, ist zwingend für weitere Informationen eine Belehrung durchzuführen, da andernfalls für die Aussagen, die nun getroffen werden, vor Gericht ein Beweisverwertungsverbot eintreten könnte. Für Zeugen gelten hinsichtlich der Belehrung insbesondere die Hinweise auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO, auf das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO), die Wahrheitspflicht (§ 57 StPO), die Pflicht zur Personalienangabe (§ 68 StPO) und das Recht auf anwaltlichen Beistand (§ 68b StPO), für Beschuldigte die §§ 163a und 136 StPO, die die Polizei verpflichten, die Beschuldigten auf ihr Aussageverweigerungsrecht, ihr Recht auf das Stellen von Beweisanträgen, ihr Recht auf anwaltlichen Beistand und auf die Verpflichtung zur Personalienangabe hinzuweisen. § 163a StPO Abs. 4 verpflichtet die Polizei auch, dem Beschuldigten einen Tatvorwurf zu eröffnen. So belehren ist nun außerdem auch zu den Vorschriften nach §§ 140, 141 StPO, nach denen in den Fällen „notwendiger Verteidigung“¹ die Polizei auf die verpflichtende Beteiligung eines Anwaltes hinzuweisen ist und dass in diesen Fällen vor einer Vernehmung oder einer Gegenüberstellung auf jeden Fall das Eintreffen des Verteidigers abzuwarten ist. Auch über die Kostenpflichtigkeit der Inanspruchnahme eines Verteidigers nach § 465 StPO im Falle einer Verurteilung muss belehrt werden.

Wenn die Anwesenden befragt werden, so ist zum einen zu klären, welche Rolle sie in dem Fall spielen (Augenzeuge oder Ohrenzeuge der Tat, Hinweisgeber, der etwas zu bestimmten Personen, Fahrzeugen oder Objekten sagen kann, Beschuldiger, Erziehungsberechtigter eines jungen Beschuldigten, Leumundszeuge, Alibizeuge usw.). Zum anderen ist der Sachverhalt, um den es geht, zu erfragen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Befragten zunächst ungestört einen freien Bericht abgeben und erst dann gezielte Nachfragen erfolgen. Sollte anzunehmen sein, dass nach einer Person oder einem Fahrzeug gefahndet werden muss oder dass eine Gefahrenlage besteht, die behoben werden muss, so sollten diese Informationen zu allererst eingeholt werden kann, damit eine Fahndung ausgelöst oder eine bestehende Fahndung ergänzt oder die Gefahr beseitigt werden kann. Auch ist bei einer Befragung darauf zu achten, dass die Sachverhaltselemente, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes und eines schuldhaften Handelns erforderlich sind, vollständig abgerufen werden.

¹ Fälle notwendiger Verteidigung liegen u. a. vor, wenn zu erwarten ist, dass eine Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten mindestens vor einem Schöffengericht oder einem höheren Gericht durchgeführt wird, wenn er eines Verbrechenstatbestandes verdächtigt wird, eine Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt erfolgt oder zu erwarten ist, der Geschädigte als Nebenkläger oder Betreiber eines Adhäsionsverfahrens anwaltlich vertreten ist oder bei einer richterlichen Vernehmung wegen der Bedeutung des Falles eine anwaltliche Vertretung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Beispiel: Bei einem Diebstahl muss geklärt sein, ob der Gegenstand, der weggenommen wurde, auch wirklich „fremd“ im Sinne des § 242 StGB war oder möglicherweise dem „Täter“ gehört hat. Bei einer Körperverletzung sollte geklärt werden, ob der Täter wirklich auch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat oder ob er möglicherweise Notwehr gegen das vermeintliche Opfer geübt hat.

Wichtig ist, dass von allen Personen die genauen Personalien und ihre Erreichbarkeiten festgehalten werden müssen. Die Ermächtigung für die Personalienfeststellung ergibt sich aus § 163b StPO (für Verdächtige aus Abs. 1, für Unverdächtige, also insbesondere Zeugen, aus Abs. 2). Bezüglich der Erreichbarkeiten ist darauf zu achten, dass es sich um Kontaktmöglichkeiten handelt, die auch für den späteren Sachbearbeiter der Kriminalpolizei im Kommissariat im Tagesdienst offenstehen. So hilft es wenig, wenn von einem Zeugen, der zwischen 8 und 17 h regelmäßig auf der Arbeit ist, nur die Festnetznummer seines Haustelefons notiert wird. Hier müssen sinnvollerweise etwa auch seine Handynummer oder der Telefonanschluss seiner Arbeitsstelle bzw. seine E-Mailadresse festgehalten werden, da er sonst für die Kriminalbeamten im Fachkommissariat, die ebenfalls nur von morgens bis zum Nachmittag im Dienst sind, nie erreichbar wäre.

Zur Aufgabe des Sicherungsangriffs gehört nicht nur, am Tatort vorhandene Zeugen zu befragen. Eine weitere Aufgabe besteht vielmehr je nach Fall auch darin, nach weiteren Zeugen zu suchen. So kann es nach einem Einbruch oder einem Raubüberfall sinnvoll sein, in den Nachbarhäusern des Tatortes zu schellen, um herauszufinden, ob weitere Anwohner Feststellungen zur Tat getroffen haben. Ist der Fluchtweg eines Täters bekannt, so sollte auch hier nach Zeugen gesucht werden, etwa nach Personen, die sich gerade auf dem Gehweg oder auf Grundstücken befinden, die an den Fluchtweg angrenzen.

Werden aussagebereite Beschuldigte zur Tat befragt, so sollen sie nicht nur zum Tatgeschehen, zum Verbleib von Beute, Tatwaffen oder Tatwerkzeugen, sondern auch zu möglichen Mittätern befragt werden.

2.6 Schutz des objektiven Befundes

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, Tatverdächtige festzustellen, zu verfolgen, festzunehmen und zu durchsuchen bzw. Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Sollte sich ein Tatverdächtiger noch am Tatort befinden, so ist zunächst sicherzustellen, dass er den Tatort nicht mehr verlassen kann. Seine Personalien sind festzustellen und er ist – soweit er nach Belehrung aussagebereit ist – zum Sachverhalt zu befragen. Sollte er sich nicht mehr am Tatort befinden, aber Zeugen Hinweise auf seinen Fluchtweg oder seinen aktuellen Aufenthalt geben können, so ist der Verdächtige zu verfolgen bzw. an seinem Aufenthaltsort aufzusuchen. Soweit ein Festnahmegrund vorliegt, kann er auch festgenommen werden. Gibt es keine Festnahmegrund, so kann er mindestens für die Dauer seiner Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, also etwa die Aufnahme seiner Personalien, den Abgleich mit seinem Personalausweis

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

etc., festgehalten werden. Auch kann es erforderlich sein, ihn nach § 81b StPO einer erkennungsdienstlichen Behandlung in einer Polizeidienststelle zuzuführen. Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden.

Befindet sich ein Verdächtiger auf der Flucht, so sind umgehend Fahndungsmaßnahmen gegen ihn einzuleiten. Hierzu werden Zeugen befragt, in welche Richtung er geflüchtet ist und wie er aussieht. Bei der Personenbeschreibung sind möglichst viele Details einzuholen, damit die Fahndungskräfte in die Lage versetzt werden, die Person möglichst treffsicher im Fahndungsraum zu finden. So gehören für eine Fahndung zu den unabdingbaren Informationen zur Personenbeschreibung

- Größe,
- Alter,
- Geschlecht,
- ethnische Zugehörigkeit,
- Statur,
- Haarfarbe/-frisur/-länge,
- Besonderheiten wie Bart, Brille, Tätowierungen, Narben,
- mitgeführte Gegenstände (Rucksack, Baseballschläger, Schirm) oder
- Fahrzeuge (Fahrrad, Pkw etc.).

Wenn bereits eine Fahndung ausgelöst wurde, etwa durch die Einsatzleitstelle, so sind am Tatort schnellstens fahndungsergänzende Informationen einzuholen und umgehend an die Fahndungskräfte weiterzuleiten, damit sich deren Suchbild verfeinert. Ergeben sich Hinweise auf eine besondere Gefährlichkeit der gesuchten Person (bewaffnet, unter Drogeneinfluss, besonders aggressiv etc.), so sind zur Eigensicherung der Fahndungskräfte auch diese Informationen schnellstens weiterzugeben (siehe weiter unten zum besseren Verständnis die Exkurse „Fahndung“ und „Festnahme“).

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, unaufschiebbare körperliche Untersuchungen anzuordnen.

Zu diesen Untersuchungen gehört etwa, die Verletzungen des Opfers nach einer Körperverletzung oder einem Raubüberfall festzustellen und ggf. fotografisch festzuhalten. Körperliche Untersuchungen dürfen nur durch Beamte des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Frauen werden also nur von Polizeibeamtinnen in Augenschein genommen, sofern die körperliche Untersuchung das Schamgefühl der untersuchten Person verletzen könnte. Auch am Tatverdächtigen können körperliche Untersuchungen erfolgen. Dazu gehört z. B. auch die Inaugenscheinnahme seiner Kleidung, die bei einem Kampf beschädigt wurde oder Verletzungen, die er selbst davongetragen hat. Hierzu gehört aber auch, das Aussehen seiner Kleidung in Augenschein zu nehmen und zu notieren. Eine körperliche Untersuchung wäre aber auch eine Besichtigung einer Tätowierung, die ein Tatverdächtiger nach der Beschreibung eines Zeugen unter

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

seiner Kleidung haben soll. Die körperliche Untersuchung am Beschuldigten richtet sich nach § 81a, die Untersuchung am Zeugen nach § 81c StPO.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, durch Umwelteinflüsse und andere Beeinträchtigungen gefährdete Spuren zu schützen bzw. zu sichern.

Die primäre Aufgabe der Beamten des Sicherungsangriffs ist am Tatort nicht die Sicherung, sondern nur der Schutz von Spuren vor Verlust oder Beeinträchtigung. So kann es bei Schneefall erforderlich werden, eine Schuhspur, die zugeschnitten werden könnte, mit einem Stück Pappe oder einem Schirm abzudecken, um sie für die Spurensicherung zu erhalten. Bei einem Wohnungseinbruch müssen die Wohnungsinhaber, die am Tatort eingetroffen sind, davon abgehalten werden, Veränderungen in der Wohnung vorzunehmen, damit keine Spuren verwischt werden. Aber auch eine Notsicherung von Spuren kann erforderlich werden. So muss aus einer Blutpfütze im Freien bei Beginn eines Regenschauers möglicherweise mit einem sauberen Papiertaschentuch Blut aufgenommen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Blut durch den Regen komplett weggeschwemmt wird. Oder eine Tatwaffe, ein Tatwerkzeug oder eine Tasche mit vom Täter zusammengesuchter Beute müssen gesichert werden, etwa im Streifenwagen verschlossen werden, um zu vermeiden, dass die unbeaufsichtigten Gegenstände im Laufe der Tatortarbeit von Dritten weggenommen werden. Möglicherweise muss auch ein Areal im Freien, auf dem sich Tatspuren befinden könnten, die noch nicht gefunden wurden, mit Absperrband abgesperrt werden oder eine Wohnung oder ein Fahrzeug müssen verschlossen werden, um sie bis zum Eintreffen der Spurensicherungskräfte vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Der Schutz muss sich also auf alle Spuren erstrecken, die in irgendeiner Weise bis zum Beginn der Spurensicherung im Auswertungsangriff verloren gehen könnten.

Werden verdächtige Gegenstände gefunden, etwa solche, bei denen es sich um Tatwaffen und Tatwerkzeuge oder um Tatbeute handeln könnte, so sind sie zunächst nach § 94 StPO sicherzustellen bzw. dann, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, zu beschlagnahmen. Die Formvorschriften für Sicherstellungen und Beschlagnahmen ergeben sich aus § 98 StPO. Gegenstände, die sicherzustellen sind, können sich am Tatort oder am Fluchtweg des Täters befinden. Sie können sich aber auch im Besitz eines Tatverdächtigen befinden, der etwa im Rahmen einer Fahndung festgenommen wird. Bei einer Beschlagnahme solcher Gegenstände können aber auch die Vorschriften des § 111b StPO (Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung) i. V. m. §§ 73 ff. und § 74 StGB einschlägig sein, wenn es nicht um ihre Eigenschaft als Beweismittel, sondern darum geht, dass dem Täter etwa ein Gewinn aus der Tat, ein Tatmittel (Tatwaffe, Tatwerkzeug etc.) oder ein Tatprodukt („Blüten“ aus einer Falschgeldpresse) entzogen werden soll.

Beispiel: Nach einem nächtlichen Schaufenstereinbruch in ein Elektroartikelgeschäft wird 200 m vom Tatort entfernt ein Mann festgenommen, der sich bei der Annäherung eines Streifenwagens hinter einer Mülltonne verstecken will. In dem von ihm mitgeführten Rucksack befinden sich eine originalverpackte Playstation und mehrere verpackte Smartphones. Möglicherweise sind diese Gegenstände Teil der Tatbeute.

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Sie sind dann sicherzustellen. Die Durchsuchung des Rucksackes zum Auffinden von Beweismitteln würde sich hier übrigens nach §§ 102 ff. StPO richten (Durchsuchung beim Verdächtigen). Zu der Sicherstellung der Gegenstände ist ein Sicherstellungsprotokoll zu fertigen, von dem der Beschuldigte eine Ausfertigung als Nachweis erhält, dass die Polizei Sachen aus seinem Besitz sichergestellt hat.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, unvermeidbare Veränderungen des Tatortes eindeutig zu kennzeichnen.

Bisweilen lässt es sich auch bei aller Vorsicht nicht vermeiden, dass am Tatort Veränderungen vorgenommen werden müssen. So muss möglicherweise in einer Tatortwohnung Licht eingeschaltet werden, um sich dort zurechtzufinden, eine Tür muss aufgebrochen werden, weil dahinter eine gefährdete Person vermutet wird oder im Rahmen der Tatortbesichtigung werden unbeabsichtigt Gegenstände umgestoßen oder sonst beeinträchtigt. Vielleicht ergeben sich aber auch notwendige Veränderungen, weil eine verletzte Person am Tatort versorgt werden musste und dabei Möbel beiseitegeschoben oder vorhandene Gegenstände als Hilfsmittel eingesetzt werden mussten. In all diesen Fällen sind die Veränderungen, die durch die Kräfte vorgenommen wurden oder Veränderungen durch Dritte, die sich durch die Polizeikräfte nicht mehr verhindern ließen, kenntlich zu machen, damit diese Trugspuren von den Kräften des Auswertungsangriffes nicht für tatrelevant gehalten und fehl gedeutet werden.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, verdächtige Fahrzeuge festzustellen.

Könnten am Tatort oder in der Umgebung des Tatortes Fahrzeuge vorhanden sein, die etwas mit der Tat zu tun haben, so sind deren Kennzeichen zu notieren. Wenn ein Fahrzeug als tatrelevant erkannt wurde, so kann – je nach Sachlage – erforderlich werden, das Fahrzeug zu observieren oder sicherzustellen.

Beispiel: Zeugen geben an, dass ein Einbrecher, den sie beobachtet haben, mit einem Pkw angefahren ist, den er in einer Seitenstraße des Tatortes abgestellt hat. Die Einsatzkräfte finden dieses Fahrzeug noch vor. Hier wäre der Wagen nun auf die Möglichkeit hin, dass der Täter dorthin zurückkehrt und damit wegfahren will, zu observieren. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass der Wagen unbeaufsichtigt weggefahren werden könnte. So ließe sich das Fahrzeug etwa mit Einsatzfahrzeugen blockieren oder abschleppen.

Exkurs „Fahndung“

Wesentliche Fahndungsarten, die im Rahmen des Sicherungsangriffes eine Rolle spielen, sind die Tatortbereichsfahndung und die Ringalarmfahndung (weitere Fahndungsarten und die Einzelheiten dazu werden in den Skripten zum Hauptstudium 2 behandelt). Fahndungen dienen laut PDV 100, Ziff. 3.7.1 dem Auffinden von Personen oder Sachen. Die Einzelheiten zu den Fahndungsarten und den Maßnahmen im Zusammenhang mit Fahndungen sind in der PDV 384.1 geregelt.

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Eine Tatortbereichsfahndung ist die gezielte Suche nach Personen oder Sachen aus aktuellem Anlass in einem begrenzten Raum um den Tatort; hierzu zählen auch Fund- und andere Ereignisorte. Sie ist durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Täter noch im Tatortbereich ergriffen werden kann oder Fahndungsinformationen gewonnen werden können.

Beispiel: Kommt es zu einem Raubüberfall auf eine Tankstelle, so werden in einem Umkreis von mehreren hundert Metern, möglicherweise sogar von mehreren Kilometern um den Tatort herum Polizeikräfte zur Fahndung eingesetzt. Sie werden anhand der Fahndungsinformationen, die sie von der Einsatzleitstelle und den Tatortkräften bekommen, nach Personen suchen, die der Täterbeschreibung entsprechen oder nach einem Fahrzeug, das als Fluchtfahrzeug beschrieben wurde.

Um die Erfolgchancen der Fahndungskräfte zu erhöhen, müssen sich die Kräfte des Sicherungsangriffs am Tatort ständig bemühen, neue Fahndungsinformationen, etwa erweiterte Personenbeschreibungen, zu erhalten und diese jeweils umgehend an die Fahndungskräfte weiterzugeben. Ziel der Fahndung ist in erster Linie die Ergreifung von Tätern, aber auch die Gewinnung von Erkenntnissen über die Täter, deren Bewaffnung, Fluchtweg und -richtung, Fluchtfahrzeuge, weitere Zeugen und Beweismittel.

Bei einer Ringalarmfahndung wird grundsätzlich ringförmig um den Tatort bzw. Feststellungsort in einem jeweils anzuordnenden Radius festgelegten Kontrollstellen und im Inneren des Fahndungsringes gesucht.

Die Frage, wie groß der Radius um den Tatort gewählt wird (z. B. 20 oder 50 km) ist zum einen davon abhängig, mit welchen Fortbewegungsmitteln sich die Täter vom Tatort entfernt haben und wie lange die Tat zurückliegt. Liegt die Tat bis zu 10 Minuten zurück und ist der Täter mit einem Pkw geflüchtet, so wird in einem Radius von 20 km um den Tatort herum („Ring 20“) gefahndet. Ringalarmfahndungen werden allerdings nicht bei kleineren, sondern nur bei bedeutenden Delikten, etwa Raubüberfällen, ausgelöst, da sie sehr personalintensiv sind. An den (in Fahndungsplänen) festgelegten Kontrollstellen innerhalb des Rings werden Einsatzfahrzeuge postiert, deren Besatzungen alle Kennzeichen von Fahrzeugen notieren sollen, die an der Kontrollstelle vorbeikommen. Außerdem sollen verdächtige Fahrzeuge kontrolliert werden. Neben der Besetzung von Kontrollstellen fahren innerhalb des Ringes außerdem auch noch weitere Einsatzfahrzeuge umher, um die Fahndung zu unterstützen. Die Fahrzeuglisten, die an den Kontrollstellen angelegt werden, werden hinterher auf verdächtige Fahrzeuge hin ausgewertet.

Exkurs „Vorläufige Festnahme“

Werden im Rahmen des Sicherungsangriffs vorläufige Festnahmen Tatverdächtiger durchgeführt, so dienen diese Festnahmen der Sicherung des Verfahrens, damit der mögliche Täter nicht für die Ermittlungen und eine spätere Verurteilung verloren geht.

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Rechtlich richtet sich die vorläufige Festnahme nach § 127 II StPO i. V. m. §§ 112, 112a StPO.

Eine Festnahme setzt zunächst voraus, dass jemand auf frischer Tat betroffen oder der Flucht verdächtig ist. Unter diesen Voraussetzungen darf jeder Bürger, also auch Nicht-Polizisten, eine vorläufige Festnahme durchführen. Polizeibeamte dürfen darüber hinaus auch vorläufige Festnahmen durchführen, wenn ein Haftgrund gegen die Person vorliegt, die festgenommen werden soll. Solche Haftgründe sind insbesondere

- Fluchtgefahr (§ 112 StPO)
- Flucht (§ 112 StPO)
- Verdunkelungsgefahr (§ 112 StPO)
- Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)

Fluchtgefahr bedeutet, dass sich die Person wahrscheinlich dem Strafverfahren dauerhaft entziehen wird. Für diese Annahme müssen allerdings konkrete Tatsachen sprechen. Dies könnte etwa sein, dass der Tatverdächtige schon versucht hat, vor der Polizei wegzulaufen oder dass er seine Fluchtbereitschaft gegenüber einem Dritten angekündigt hat. Flucht meint, dass die Person sich aktuell verborgen hält oder auf der Flucht befindet. Verdunkelungsgefahr liegt vor, wenn die festzunehmende Person versucht hat, Beweismittel zu vernichten, zu verändern, zu beseitigen, zu verfälschen oder auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise Einfluss zu nehmen, um eine Tataufklärung zu vereiteln. Auch hierzu müssen zur Begründung der Haft Fakten vorliegen. Die reine Möglichkeit, dass ein Beschuldigter potentiell geneigt sein könnte, Beweismittel verschwinden zu lassen oder Zeugen und Komplizen zu beeinflussen, reicht nicht aus.

Die Wiederholungsgefahr liegt vor, wenn eine Person im Verdacht steht, eine nicht ganz unbedeutende, in § 112a StPO aufgeführte Tat begangen zu haben und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass sie vor einer rechtskräftigen Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen wird. Bei bestimmten Straftaten (s. § 112a Abs. 1, letzter Halbsatz) muss für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr außerdem auch noch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten sein.

Eine vorläufig festgenommene Person ist umgehend einem Haftrichter vorzuführen, der darüber entscheidet, ob gegen die Person ein Untersuchungshaftbefehl ausgestellt wird und sie in Haft bleibt.

Bei einer Festnahme ist in besonderer Weise auf Eigensicherung zu achten. Zum einen kann die Person gewalttätig und bewaffnet sein. Zum anderen stellt eine Festnahme für die Person, der die Festnahme droht, immer eine Ausnahmesituation dar, so dass auch Kurzschlusshandlungen gegen Polizeibeamte nicht ausgeschlossen werden können.

Eine festgenommene Person ist zum einen zur Eigensicherung (§ 39 PolG NRW), zum anderen aber auch auf Beweismittel (§ 102 ff. StPO) zu durchsuchen. So kann – je nach Fall, um den es geht - erforderlich werden, die Kleidung oder mitgeführte Ge-

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

päckstücke oder das Fahrzeug der Person nach Tatwaffen, Tatwerkzeugen, Tatbeute oder sonstigen Spuren zu durchsuchen. Möglicherweise sind an der Person aber auch Blut-, Faser- oder sonstige Spuren zu sichern. Aufgabe des Sicherungsangriffs ist es dann, zu verhindern, dass diese Spuren verloren gehen. So ist etwa bei einer Person, die nach einer Gewalttat Blut an den Händen hat, unbedingt darauf zu achten, dass die Person sich nicht die Hände abwaschen oder abreiben kann. Könnten sich Faser-spuren an der Kleidung der Person befinden, so ist schon in einem frühen Stadium die Kleidung der Person sicherzustellen.

Die festgenommene Person ist zudem möglichst auch schon von den Kräften des Sicherungsangriffs in den polizeilichen Datensystemen wie VIVA zu überprüfen. Hierzu werden die Personaldaten der Person von den Festnahmekräften an die Einsatzleitstelle oder die Wache zur Überprüfung durchgegeben. Die Einsatzleitstelle ist über eine vorläufige Festnahme unverzüglich zu informieren, damit sie im Bilde ist, wenn sich etwa Angehörige oder ein Anwalt nach dem Festgenommenen erkundigen. Wird jemand festgenommen, so haben schon die Kräfte des Sicherungsangriffs dafür zu sorgen, dass die Person im Falle einer Verletzung ärztlich behandelt wird, dass Angehörige – soweit die (volljährige) Person es wünscht, oder der Anwalt der Person informiert werden oder dass Kinder oder Haustiere, die alleine in der Wohnung des Festgenommenen zurückbleiben, versorgt werden.

2.7 Abschluss-/Nachlaufphase

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, den Tatort bis zum Eintreffen der für den Auswertungsangriff zuständigen Kräfte nicht zu verlassen und ihn an diese zu übergeben.

Eine durchgehende Anwesenheit von Polizeikräften am Tatort – vom Eintreffen der ersten Kräfte – bis zum Abschluss des Auswertungsangriffs (im Regelfall durch die Kripo) ist erforderlich, damit die Gegebenheiten am Tatort nicht mehr verändert und Trugspuren vermieden werden. So könnte bei einem Wohnungseinbruch beim Abrücken der Kräfte des Sicherungsangriffs vor Eintreffen der Spurensicherung durch den Geschädigten möglicherweise der Tatort „aufgeräumt“ oder „gereinigt“ und dadurch Spuren zerstört werden, die für die Spurensicherung nicht mehr zur Verfügung stehen. Das heißt, es erfolgt eine unmittelbare Übergabe des Tatortes vom Team oder von den Teams des Sicherungsangriffs an die Beamten des Auswertungsangriffs.

Grundsatz: Zum Sicherungsangriff gehört insbesondere, die für die Tatortuntersuchung und –auswertung zuständigen Kräfte über die bisher getroffenen Feststellungen, Maßnahmen und Veränderungen zu informieren.

Zu dieser Übergabe gehört regelmäßig, dass mindestens ein Beamter des Sicherungsangriffs mit den Kräften des Auswertungsangriffs den Tatort abgeht, relevante Punkte am Tatort erklärt (z. B. das Einstiegsfenster des Einbrechers zeigt oder die Blutspur, die im Garten gefunden wurde, den Rucksack, den der Täter bei seiner Flucht am

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Erster Angriff

Tatort zurücklassen musste oder die Tatwaffe, die er in Tatortnähe verloren hat). Die Kräfte des Sicherungsangriffes sollten für die Auswertungskräfte auch alle Informationen zur Verfügung stellen, die sie von Zeugen oder vom Beschuldigten erhalten haben und sollten mitteilen, wo sich tatrelevante Personen gerade aufhalten und wie sie erreicht werden könnten. Auch sollte den Kräften des Auswertungsangriffes mitgeteilt werden, was am Tatort nach Eintreffen der Sicherungskräfte verändert wurde. Zu einer geordneten Übergabe gehört aber auch, den Kräften des Auswertungsangriffes alle Maßnahmen zu erklären, die bereits getroffen oder begonnen wurden. So muss etwa darauf hingewiesen werden, dass vom Täter angefasste Tatbeute im Streifenwagen untergebracht wurde, dass eine Fahndung nach einem Täter eingeleitet wurde, der Geschäftsinhaber eines aufgebrochenen Lebensmittelladens bereits telefonisch informiert und zum Tatort gebeten wurde, das Tatobjekt nach Tätern durchsucht wurde, ein Verletzter zum Krankenhaus abtransportiert wurde usw.

Grundsatz: Der Sicherungsangriff ist zu dokumentieren

Am Tatort erfolgt eine Dokumentation des Tatgeschehens durch das Notieren der Informationen, die Personen am Tatort gegeben haben. Weiterhin sind möglichst Fotos vom Tatort zu fertigen und ggf. Skizzen zu zeichnen. Bei der Rückkehr in die Wache sind die Notizen zu einer Strafanzeige zu verarbeiten. An schriftlichen Arbeiten können darüber hinaus auch noch Asservatenlisten für sichergestellte Gegenstände und Lichtbildmappen anfallen. Zu den Unterlagen, die der Anzeige beizufügen sind, gehören bei Antragsdelikten auch Strafanträge, die man schon vor Ort von den Geschädigten ausfüllen und unterschreiben lassen sollte.